

## **Infoblatt der Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ (KiJA OÖ) betreffend Grundversorgungskontrollen vor Ort**

Bei Grundversorgungskontrollen vor Ort (GVS Vor-Ort-Kontrolle) handelt es sich um routinemäßige Kontrollen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF), die bundesweit von den jeweiligen Landespolizeidirektionen (LPD) durchgeführt werden. Dabei können auch Mitarbeitende des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl sowie Mitarbeitende aus den Grundversorgungsstellen der Länder teilnehmen.

### **Zielsetzung einer Grundversorgungskontrolle vor Ort**

- Hauptsächlich geht es dabei um die Feststellung, ob bei den UMFs noch Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Grundversorgung besteht.
- Zusätzlich werden auch fremden- und verwaltungspolizeiliche Aufgaben erledigt (Identitätsprüfung, Überprüfung der Meldeadresse, Prüfung des Aufenthaltsrechts...).
- Teilweise liegt der Fokus dieser Kontrollen auch auf einer Gefährdungsabklärung für Radikalisierung sowie Terrorismus.
- Dabei dürfen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch Grundstücke, Räume, Betriebsstätten, Arbeitsstellen sowie Fahrzeuge betreten, soweit dies zur Erledigung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

### **Ablauf einer Grundversorgungskontrolle vor Ort**

Seitens des BMI wurde uns mitgeteilt, dass bei einer solchen Überprüfung das Kindeswohl oberste Priorität hat und ein möglichst ruhiger Ablauf angestrebt wird, weshalb die Beamten auch Zivilkleidung tragen.

1. Zu Beginn erfolgt eine Anmeldung in den Büros der Betreuer\*innen bzw. an der Eingangstür der Einrichtung sowie eine Vorstellung des Kontrollteams. Um Verunsicherungen zu reduzieren, wird der Grund der Kontrolle genannt.
2. Anschließend wird den Betreuer\*innen das Informationsblatt ausgehändigt und gemeinsam mit den Betreuer\*innen wird der Rahmen der Kontrolle abgesteckt, wobei Betreuer\*innen über Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen informieren sollen, damit bei der Kontrolle entsprechend sensibel vorgegangen werden kann.
3. Bei der Durchführung der Kontrolle wird das Kontrollteam von den anwesenden Betreuer\*innen begleitet. Die oder der Bezugsbetreuer\*in klopft an den Zimmertüren der Jugendlichen an und teilen ihnen mit, dass eine fremdenpolizeiliche Kontrolle mit GVS-Relevanz stattfindet. Zur Beruhigung der Situation sollten die Betreuer\*innen betonen, dass es sich um eine Routinekontrolle handelt und kein konkreter Anlassfall besteht. Bei Bedarf werden Informationsblätter an die Jugendlichen ausgefolgt bzw. in der Einrichtung aufgelegt, damit die Betreuer\*innen etwaige Fragen jugendgerecht beantworten können.
4. Die Fragen seitens des Kontrollteams sind immer gleich und zielen darauf ab, zu erheben, inwieweit die tatsächlich geleistete Versorgung mit den Zielen und den Anspruchsvoraussetzungen der Grundversorgungsvereinbarung übereinstimmt. Nach Angaben des BMI kann es „gänzlich ausgeschlossen werden, dass es seitens der

Kontrollorgane bei den GVS Vor-Ort-Kontrollen zu Durchsuchungen in den höchstpersönlichen Lebensbereichen kommt“.

5. Das Kontrollteam darf Zimmer besichtigen, soweit dies für die Teilnahme an GVS Vor-Ort-Kontrollen erforderlich ist – denn sie sind grundsätzlich ermächtigt Grundstücke, Räume, Betriebsstätten, Arbeitsstellen sowie Fahrzeuge zu betreten. Den Angaben des BMI nach, werden Zimmer grundsätzlich nur oberflächlich betrachtet, dennoch sind sicherheitsrelevante Wahrnehmungen nicht auszuschließen. Diese können dann polizeiliche Maßnahmen erfordern. Ein Beispiel dafür wäre ein Schlagring, der frei ersichtlich in einem Regal liegt (Sichtung einer verbotenen Waffe).
6. Weiters sind vor allem nach dem Attentat in Villach im Februar 2025 auch mögliche Radikalisierungs- und Terrorismustendenzen zu überprüfen, was wiederum eine Verständigung des jeweils zuständigen Landesamts für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung (LSE) nach sich ziehen kann. In der Praxis ist dies z.B. der Fall, wenn Jugendliche während der Kontrolle Medien mit erkennbar radikalem Inhalt konsumieren oder erkennbare Selbstdarstellungen, wie das Zeigen des verbotenen Wolfsgruß, erfolgen.
7. Jugendlichen sind immer über den Ausgang der Kontrolle in Kenntnis zu setzen. Relevante Sachverhalte werden vom Kontrollteam klar angesprochen und dieses verabschiedet sich immer in der gebotenen Form von den kontrollierten Jugendlichen.
8. Das Kontrollteam versucht dann mit den Betreuer\*innen Einvernehmen über eine Einsicht in die Standedokumentation hinsichtlich An- und Abwesenheiten (als Indikator der tatsächlich geleisteten Versorgung im Einklang mit der Grundversorgungsvereinbarung) herzustellen. Fallen dem Kontrollteam hier Unstimmigkeiten auf, werden diese an die zuständigen GVS-Stellen der Länder weitergegeben.
9. Abschließend findet eine Feedbackrunde zwischen den beteiligten Betreuer\*innen und dem Kontrollteam statt. Diese soll Unklarheiten ausräumen und offene Fragen klären. Das BMI bittet darum, dass dieses Feedbackrunden genutzt werden, weil sie für jede Rückmeldung im direkten Kontext sehr dankbar sind.

Sollten die oben genannten Grundsätze bei GVS Vor-Ort-Kontrollen nicht eingehalten werden, so können Sie sich gerne bei uns melden.

### **Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ**

Energiestraße 2, 4021 Linz

+ 43 732 / 7720 14001

[kija@ooe.gv.at](mailto:kija@ooe.gv.at), [www.kija-ooe.at](http://www.kija-ooe.at)

*Stand: Jänner 2026*